

## Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung  
von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland  
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)  
– Drucksachen 12/3944, 12/4047, 12/4208, 12/4317, 12/4340 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 4 b – neu – wird folgender Artikel 4 c eingefügt:

„Artikel 4 c  
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1777), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 988) und Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren und bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in seiner jeweils geltenden Fassung, wenn der neue Eigentümer im Umlegungsverfahren oder bei der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsgebiet gelegenen Grundstücks beteiligt ist, dem Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch gleichgestellt sind Verfahren freiwilliger Umlegung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge mit der jeweiligen Gebietskörperschaft;“.

Bonn, den 11. Februar 1993

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

**Begründung**

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist der Auffassung, daß Grundstücksübergänge bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und bei der freiwilligen Umlegung nicht der Grunderwerbsteuerpflicht zu unterwerfen sind. Sowohl die Entwicklungsmaßnahme als auch die freiwillige Umlegung dienen dazu, Grundstücke für eine Bebauung zu mobilisieren. Im Rahmen beider Maßnahmen kommt es derzeit zu grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgängen, die von einer Besteuerung ausgenommen werden sollten. Die verschiedenen An- und Verkaufsgeschäfte dienen lediglich der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme und der Herstellung der Bebaubarkeit, vom wirtschaftlichen Ergebnis findet kein Grunderwerb statt.